

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 7. Januar 1980
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-
Telefax: 0511/1241-
Az.: 761 III 10, 24 R 491

Rundverfügung K2/1980

Beförderung von Gottesdienstbesuchern durch Omnibusunternehmen:

hier: Ermäßigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf halben Satz

Aufgrund geltenden Bundesrechts, nämlich der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) werden gemäß § 1 Nr. 4 Buchst. c) von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten.

Nach einem diesbezüglichen Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 4. November 1968 - Az. IV A 2 - S 7015 - 7/68 - (BStBl. 1968 I. S. 1190) gilt das nur, wenn die beförderten Personen selbst ein Entgelt nicht entrichten. Diese Beförderungsleistungen werden dem in § 12 Abs. 2 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz begünstigten Verkehr gleichgestellt. Für diese Beförderungsleistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von (ab 1. Juli 1979) 6,5 %.

Wir machen auf diese Bestimmungen aufmerksam und bitten, die Kirchengemeinden entsprechend zu beraten und auf die Vorlage diesbezüglicher Rechnungen von Omnibusunternehmen hinzuwirken.

gez. Dr. Frank